



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom 26.03.2026, Zahl 612-4/2026/R, mit der die Benennung von Straßen und Wegen, sowie das System der Nummerierung und die Ausführung und die Anbringung der Orientierungsnummern für einen Teil der Parzelle 11/3, KG 74503 Liebenfels bestimmt werden (Straßenbezeichnungs-Verordnung).

Gemäß § 3 Abs. 2, der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO 1998), LGBl. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025, und § 41 Abs. 2 der Kärntner Bauordnung (K-BO 1996), LGBl. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/2026 wird verordnet:

### § 1 Straßenbezeichnung

Für einen Teil der Parzelle 11/3, KG 74503 Liebenfels wird die Straßenbezeichnung „**Industriestraße**“ festgelegt. Der Straßenverlauf ist in einem Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet farblich dargestellt (Anlage 1).

### § 2 Straßenbezeichnungstafeln

Die Straßenbezeichnung erfolgt durch Schilder, die den Namen in weißer Schrift auf blauem Grund enthalten. Die Anbringung dieser Schilder erfolgt durch die Marktgemeinde und zwar so, dass der Verlauf der Straße leicht feststellbar ist.

### § 3 System der Nummerierung

- (1) Als Orientierungsnummern sind für Gebäude, die bewohnt werden, oder deren Kennzeichnung im öffentlichen Interesse liegt, entsprechend ihrer Lage, Zahlen unter Beifügung des Straßennamens festzusetzen.
- (2) Die Nummerierung der Verkehrsfläche hat ausgehend von der Klagenfurter Straße auf der linken Seite mit 1 beginnend, mit ungeraden Zahlen und auf der rechten Seite mit 2 beginnend, mit geraden Zahlen zu erfolgen.
- (3) Ist die Zahl, die für ein Gebäude infolge seiner Lage gemäß Abs. 2 festzusetzen wäre bereits vergeben, so hat dieses Gebäude, falls nicht eine Umnummerierung erfolgt, die vorhergehende Zahl unter Zusatz eines Buchstabens zu erhalten.
- (4) Der Bürgermeister als Baubehörde hat nach § 41 Abs. 1 der Kärntner Bauordnung (K-BO 1996), LGBl. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/2026, die Orientierungsnummern für Objekte festzusetzen.

## § 4

### Ausführung der Nummerierungstafeln

- (1) Die Nummerierungstafeln sind einheitlich als flache Tafeln aus Aluminium, in rechteckiger Form, im Ausmaß von 220 x 160 mm, auszuführen.
- (2) Für den Tafelgrund ist dunkelblaue, für die Beschriftung und eine vom Rand 5 mm entfernte, 5 mm breite Randlinie, weiße Farbe zu verwenden.
- (3) Die Nummerierung hat in arabischen Ziffern zu erfolgen. Im oberen Teil der Tafel ist einzeilig der Ortschaftsname Liebenfels und im unteren Teil der Tafel ist einzeilig der Straßensname in Druckschrift anzuführen.

## § 5

### Anbringung der Nummerierungstafeln

Die Nummerierungstafeln sind in unmittelbarer Nähe des Hauszuganges so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut sichtbar und einwandfrei lesbar sind. Nach Tunlichkeit hat die Anbringung

- (a) an straßenseitigen Objektfassaden in entsprechender Höhe oder
- (b) bei Objektzufahrten im Bereich der Zufahrt in einer Höhe von ca. 120 cm, gemessen ab Straßenoberkante

zu erfolgen. Der Objektbesitzer hat stets darauf zu achten, dass die Sichtbarkeit der Objektkennzeichnung nicht durch Bäume, Sträucher etc., beeinträchtigt ist.

## § 6

### Kosten

Die Kosten der Einrichtungen, die der Straßenbezeichnung dienen, hat die Marktgemeinde Liebenfels zu tragen. Die Kosten für die Bezeichnung der Objekte mit Orientierungsnummern (Hausnummern) sind vom Objekteigentümer zu tragen.

## § 7

### Strafbestimmungen

Wer die Anbringung von Straßenbezeichnungseinrichtungen nicht duldet, ferner wer die Orientierungsnummern (Hausnummern) nicht anbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Diese wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 3.000, -- bestraft.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister

Klaus Köchl

